



Erklärung der Schweiz über ihren Beitritt zu EPOS ERIC

Entwurf

Erklärung der Schweiz über ihren Beitritt hinterlegt am ...
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹
In Kraft getreten für die Schweiz am ...

Übersetzung²

1. Die Schweiz, vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat, erklärt im Hinblick auf ihren Antrag auf Beitritt zu EPOS ERIC Folgendes:

- (a) EPOS ERIC besitzt nach den schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Rechtspersönlichkeit sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit gemäss Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009³ über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC).
- (b) Der Beitritt der Schweiz zu EPOS ERIC unterliegt Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 bestimmt werden.

2. Die Schweiz gewährt EPOS ERIC eine Behandlung gemäss:

- (a) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 723/2009, das heisst eine gleichwertige Behandlung wie eine internationale Einrichtung im Sinn von Artikel 143 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006⁴ über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und wie eine internationale Organisation im Sinn von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008⁵ über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG, und, nach ihrem Inkrafttreten, im Sinn von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates

¹ AS ...

² Übersetzung des englischen Originaltextes.

³ ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1261/2013, ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 1.

⁴ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2021/1159, ABl. L 250 vom 15.7.2021, S. 1.

⁵ ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2019/2235, ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10.

von 19. Dezember 2019⁶ zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems, unter Berücksichtigung der in der Satzung des EPOS ERIC festgelegten Grenzen und Bedingungen; und

- (b) Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009, das heisst wie eine internationale Organisation im Sinn von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014⁷, über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

Folglich wird EPOS ERIC in der Schweiz von der Mehrwertsteuer, den Verbrauchssteuern und den Zöllen befreit, und zwar zu denselben Bedingungen, die das schweizerische Recht für internationale Organisationen vorsieht. Diese Befreiung erstreckt sich auf alle schweizerischen Hochschulforschungsstätten gemäss Artikel 4 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁸ über die Förderung der Forschung und der Innovation im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit EPOS ERIC.

3. Diese Erklärung bindet die Schweiz für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft in EPOS ERIC.

⁶ ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4.

⁷ ABl. L 94, vom 28.3.2014, S. 65; zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2021/1952, ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 23.

⁸ SR 420.1